

**11. Änderungssatzung
der Marktgebührensatzung (-MGebS-)
der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) i. V. m. §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage gemäß § 6 wird in Buchstabe C Nr. 3 wie folgt geändert:

C)	Spezialmärkte	
3.	Weihnachtsmarkt	Für die Dauer der Veranstal- tung Euro
3.1	Imbiss- und Ausschankbetriebe aller Art	273,00 / lfdm
3.3	Süßwarenstände	162,00 / lfdm
3.4	Verkaufsstände aller Art	39,00 / lfdm
3.5	Unterstand/Durchgang	39,00 / lfdm
3.6	Großer Tisch	35,00 je Tisch
3.7	Jeder weiterer kleiner Stehtisch (2 pro einem großen Tisch sind zugelassen)	Keine Gebühr
3.8	Karussells, Eisenbahnen usw.	1.295,00
3.9	Ponybahn	454,00
3.10	Abfall und Strom für Imbissgeschäfte	168,00
3.11	Abfall und Strom für Ausschankbetriebe und Süßwarenstände	133,00
3.12	Abfall und Strom für Verkaufsstände, Unterstände/Durchgänge sowie Karussells usw. und Ponybahnen	67,00
3.13	Werbekosten	10% der Grundmiete
3.14	Leihhütte 3 x 2 m incl. Auf- und Abbau	98,00
		Pro Veranstal- tungstag Euro
3.15	Hobbyhütten 3 x 2 m (keine weiteren Kosten)	7,00

§ 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Marktgebührensatzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24.01.2020 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal, den

Martin Hebich
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.